

ZBB 2010, 313

LugÜb Art. 5 Nr. 1; BGB § 269

Kein einheitlicher internationaler Gerichtsstand des Erfüllungsorts bei Klage auf Feststellung der Wirksamkeit eines Vertrags mit gleichrangigen Hauptpflichten in verschiedenen Vertragsstaaten

BGH, Urt. v. 27.04.2010 – IX ZR 108/09 (OLG Karlsruhe), ZIP 2010, 1150

Amtlicher Leitsatz:

Für eine Klage auf Feststellung der Wirksamkeit eines Vertrags mit mehreren gleichrangigen, in verschiedenen Vertragsstaaten zu erfüllenden Hauptpflichten besteht grundsätzlich kein einheitlicher internationaler Gerichtsstand des vertraglichen Erfüllungsortes.